

11.06.96

EU - In - K - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds
zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion

KOM(95) 546 endg.; Ratsdok. 12357/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. Juni 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. November 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Audiovisuelle Medien" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 369/94 = AE-Nr. 941328 und
Drucksache 201/95 = AE-Nr. 950548.

- BEGRÜNDUNG -

A. EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat verabschiedete auf seiner Tagung in Brüssel vom Dezember 1993 das Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung", das in Kapitel 5 **die wirtschaftliche Bedeutung des audiovisuellen Sektors** für die industrielle Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstreicht (KOM(93) 70 endgültig vom 5.12.1993).

Der Europäische Rat erkannte auf seiner Tagung in Korfu vom Juni 1994 die **strategische Priorität** an, die der audiovisuelle Sektor mit Blick auf die Informationsgesellschaft **in bezug auf die Produktion von Inhalten** hat. Er stützte sich dabei auf den Bangemann-Bericht "Europa und die globale Informationsgesellschaft - Empfehlungen für den Europäischen Rat" (CD-84-94-299 vom 26.5.1994).

Die Kommission stellt derzeit Überlegungen zu Finanzierungsbedarf und Finanzierungsmöglichkeiten der im Rahmen der Informationsgesellschaft entstehenden neuen Dienste an. Sie wird ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen in dem gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen "Grünbuch über neue audiovisuelle Dienste" niederlegen.

- Im April 1994 veröffentlichte die Kommission das Grünbuch "Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union", in dem untersucht wird, wie der unter großen Strukturschwächen leidende audiovisuelle Sektor **gestärkt, sein Wachstum beschleunigt und seine Wettbewerbsfähigkeit erhöht** werden kann. Die europäische Programmindustrie ist - anders als ihre außergemeinschaftlichen Konkurrenten - vor allem aufgrund der Abschottung der Märkte, der Zersplitterung der Unternehmen und der unzureichenden Kapitalausstattung in eine Spirale des Defizits geraten (KOM(94) 96 endgültig vom 6.4.1994).
- Die im Grünbuch dargelegten Leitlinien wurden mit Medienfachleuten aus den Mitgliedstaaten diskutiert. Den Abschluß dieser breit angelegten Konsultationsgespräche bildete die "Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien" vom Juni/Juli 1994, an der mehr als 400 Branchenvertreter teilnahmen.

Auf der Konferenz wurde bestätigt, daß im Rahmen der Gemeinschaftspolitik im audiovisuellen Bereich **folgende Ziele vorrangig anzustreben sind:**

- der Ausbau der bestehenden Fördermaßnahmen, insbesondere im Rahmen des Programms MEDIA,
 - die Schaffung zusätzlicher marktorientierter Instrumente, mit denen neue Ressourcen für die Programmindustrie mobilisiert werden sollen.
2. Was den Ausbau der bestehenden Fördermaßnahmen angeht, hat die Kommission dem Rat zwei Vorschläge für einen Beschluß zur Fortführung des Programms MEDIA vorgelegt, um die Wirkung des Programms durch Aufstockung der entsprechenden Haushaltsmittel und ihre Konzentration auf eine begrenzte Anzahl vorrangiger Bereiche zu erhöhen. Der erste Vorschlag, mit dem die Projektentwicklung und der Vertrieb europäischer audiovisueller Werke gefördert werden soll, wurde am 10. Juli 1995 vom Rat angenommen (95/0027 (CNS)); der zweite Vorschlag, der auf die Einrichtung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie abzielt, war Gegenstand eines gemeinsamen Standpunktes (95/0026 (SYN)) und dürfte vor Ende des Jahres 1995 verabschiedet werden
- Das Programm MEDIA, das sich als Ergänzung zu den nationalen Fördersystemen versteht, hat sich als wirksamer Impulsgeber für die europäische Programmindustrie erwiesen. Allerdings hat sich gezeigt, daß dieser Fördermechanismus nicht mehr ausreicht und durch weitere, unmittelbar auf dem Markt zu mobilisierende Mittel ergänzt werden muß. **Die öffentlichen Mittel zur Schaffung von Anreizen genügen nicht mehr, um die kritische Masse von Investitionen zu erreichen, die für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Industrie erforderlich ist.** Um - insbesondere mit Blick auf die Informationsgesellschaft - eine spürbare quantitative Erhöhung dieser Investitionen zu erreichen, muß auf Mechanismen zur finanziellen Stimulierung zurückgegriffen werden, die nach marktwirtschaftlichen Gesetzen funktionieren und eine signifikante Beteiligung von Finanzakteuren der Privatwirtschaft hervorrufen können.
3. Auf Ersuchen des Rates hat die Kommission **Konsultationsgespräche mit Finanzkreisen** geführt und geprüft, welcher Art von Mechanismus es bedarf, um die Aktivitäten der Banken und Investoren im audiovisuellen Sektor möglichst wirksam auszubauen. Den Abschluß der Konsultationsgespräche bildete ein "Gespräch am runden Tisch über die Finanzierung des audiovisuellen Bereichs", das im Juni 1995 in Brüssel stattfand und an dem 70 Vertreter von Kreditinstituten aus fast allen Mitgliedstaaten der Union teilnahmen.
- Die Ergebnisse der Konsultationsgespräche sind in eine Studie über die Schaffung eines gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumentes eingeflossen, die von einer Gruppe unabhängiger Unternehmensberater im Auftrag der Kommission erstellt wurde. Die Studie bestätigt **das Interesse der Finanzkreise an einem derartigen Instrument sowie die Bereitschaft der**

Akteure, ihre Investitionen in den audiovisuellen Sektor auszubauen, sofern dieser ihnen entsprechende Anreize bietet.

Der Rat "Audiovisuelle Medien/Kultur" vom 21. Juni 1995 hat die Kommission ersucht, einen Vorschlag für einen Beschluß auszuarbeiten. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Cannes vom 26./27. Juni 1995 die Absicht der Kommission, diesen Vorschlag bis zum Jahresende vorzulegen, zur Kenntnis genommen.

B. WAHL DES FINANZIERUNGSMITTELS

1. Die Konsultationsgespräche und Analysen haben gezeigt, daß **auf dem Markt bedeutende Finanzressourcen vorhanden sind**, die zum Ausbau der mit einer rasant steigenden Nachfrage nach Programmen konfrontierten Programmindustrie genutzt werden könnten. Da die Finanzakteure die Programmindustrie jedoch als eine sehr risikoreiche Sparte ansehen, zögern sie, sich dort in großem Maßstab und mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu engagieren.

Diese Vorbehalte könnten durch die Schaffung eines **Mechanismus zur Risikoteilung in Form eines Garantiefonds speziell für den audiovisuellen Sektor** überwunden werden. Mit Hilfe dieses Fonds, der die Beteiligung von Finanzpartnern des öffentlichen und des privaten Sektors vorsieht, läßt sich das Risiko der einzelnen Teilnehmer durch Diversifizierung verringern. Der Fonds wird für einen Teil der Verbindlichkeiten der Akteure des audiovisuellen Sektors gegenüber den Kreditinstituten bürgen und somit den Zugang zu Krediten und Darlehen für die Finanzierung von Projekten und Produktionsgesellschaften erleichtern.

Die audiovisuelle Industrie besteht insbesondere in der Sparte Kinofilmproduktion vorwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen, die häufig Schwierigkeiten haben, externe Ressourcen auf dem Finanzmarkt zu mobilisieren. Diese Unternehmen stellen immaterielle Güter her und verfügen in der Regel nur über eine dünne Kapitaldecke. Deshalb können sie nicht alle von den Banken und den Investitionsgesellschaften geforderten Sicherheiten aufbringen. Der Garantiefonds **wird als eine Art Versicherung fungieren** und so zur Verringerung der vorgenannten Schwierigkeiten beitragen. Über Prämien bietet der Fonds den Kapitalvermittlern Sicherheiten für einen Teil der Kredite und Darlehen, die sie den Produzenten gewähren, indem er sich verpflichtet, gegebenenfalls für die zahlungsunfähigen Schuldner einzutreten.

Durch die Risikoteilung erleichtert der Garantiefonds insbesondere die Finanzierung von **"Projektpaketen"**, durch die die Unternehmen die kritische Masse von Produktionen, mit denen sich Erfolge und Mißerfolge auf dem Markt ausgleichen lassen, erreichen können. Darüber hinaus werden sich auf diese Weise die für zahlreiche Unternehmen kaum tragbaren Kosten von **High-Budget-Produktionen**, die in der Regel große Gewinne einspielen, reduzieren lassen.

Der Garantiefonds wird eine Katalysatorrolle spielen das Vertrauen von Akteuren der Privatwirtschaft soll durch die Schaffung von für sie günstigen

Rahmenbedingungen gewonnen werden; dazu zählt nicht nur die Teilung der finanziellen Risiken sondern auch die Tatsache, daß diese Risikoteilung zu attraktiven Bedingungen angeboten wird.

Außerdem **ermöglicht der Fonds eine Optimierung der finanziellen Wirkung** des durch die Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor eingebrachten Kapitals, da die dank der Intervention des Fonds in den audiovisuellen Sektor investierten Ressourcen ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitals ausmachen.

- In Frankreich und Spanien hat sich gezeigt, daß ein derartiges Garantieinstrument dem Finanzsektor bedeutende Impulse verleihen und insofern **eine wichtige Rolle auch für Investitionen in die Programmindustrie** spielen kann. In beiden Fällen handelt es sich allerdings um national ausgerichtete Fonds, die grenzübergreifenden audiovisuellen Produkten nur in geringem Maße zugute kommen.
- 2- Ein Garantiefonds auf Gemeinschaftsebene hingegen wird eine **Mobilisierung von Ressourcen in großem Maßstab zugunsten von audiovisuellen Werken für den europäischen und den internationalen Markt** ermöglichen. Durch seine Hebelwirkung können beträchtliche finanzielle Mittel für die Programmindustrie verfügbar gemacht werden.

Der Garantiefonds wird unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips mit den bestehenden Instrumenten und sonstigen nationalen Mechanismen zur Finanzierung des audiovisuellen Sektors zusammenarbeiten. Dazu zählen beispielsweise:

- im öffentlichen Sektor: die von den Mitgliedstaaten der Union eingerichteten Förderfonds;
- im privaten Sektor: die speziell auf den audiovisuellen Sektor zugeschnittenen Versicherungssysteme, die in mehreren Mitgliedstaaten mit Erfolg betrieben werden.

C. AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion

- 1- Der gemeinschaftliche Garantiefonds sollte **vorrangig auf die europäische Produktion** audiovisueller Werke, d.h. Kino- und Fernsehfilme, ausgerichtet sein. In dieser Hinsicht wird er eine Ergänzung zum Programm MEDIA darstellen, das für die eigentliche Produktion keine Fördermittel vorsieht.

Der Fonds wird zugunsten von Produktionsprojekten und -unternehmen mobilisiert werden und so eine unverzichtbare Ergänzung zum Programm MEDIA darstellen. **Seine Rolle sollte allerdings im weitesten Sinne ausgelegt werden:** die Interventionen des Fonds sollen neben den europäischen Produzenten auch anderen europäischen Akteuren, die an der Finanzierung audiovisueller Produktionen beteiligt sind, zugute kommen (insbesondere den Verleihunternehmen und Sendeanstalten, die Investitionen

tätigen, Rechte erwerben oder den Produzenten Mindesteinkommensgarantien gewähren).

- Bei den Produktionsvorhaben **sollten vorrangig europäische Kino- und Fernsehfilme gefördert werden** (einschließlich Animationsfilme), da Europa in dieser Sparte das größte Defizit an Programmen für ein breites Publikum aufweist und die Produktionskosten stark gestiegen sind, was wiederum ein höheres Risiko für die Investoren bedeutet.
- 2- Produzenten und Verleihunternehmen können eine Intervention des Europäischen Garantiefonds beantragen, **sofern ihre Projekte für den innereuropäischen und den internationalen Austausch geeignet sind**. Damit ermöglicht der Fonds der audiovisuellen Industrie, von der Dimension des Binnenmarktes und auch von außergemeinschaftlichen Märkten zu profitieren. Produktionen, die ausschließlich auf den nationalen Markt ausgerichtet sind, können gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nicht durch den Fonds gefördert werden.

D. MODALITÄTEN FÜR DIE INTERVENTION DES FONDS

- 1- Der Fonds **arbeitet nach den Gesetzen des Marktes**, da die Risikodeckung gegen Zahlung von Prämien erfolgt, gibt es keine Wettbewerbsverzerrung.
- 2- Die Interventionen des Fonds kommen den **europäischen Produktionsgesellschaften und den europäischen Verleih/Vertriebsunternehmen**, die zur Produktionsfinanzierung beitragen, zugute.

Der Fonds **arbeitet nicht unmittelbar mit diesen Unternehmen** zusammen, sondern über sogenannte Finanzmittler, d.h. Banken und Versicherungen, die ihm Vorschläge für die Teilung der mit finanziellen Operationen im audiovisuellen Sektor verbundenen Risiken unterbreiten.

- In jedem Fall kann der Fonds **höchstens 50% der einzelnen Kredite und Darlehen** decken (Risikoteilung mit Banken und Versicherungen). Dank der Risikoteilung besteht die Gewißheit, daß die Finanzmittler dem Garantiefonds nur Vorhaben mit einem echten Potential für den audiovisuellen Markt vorlegen, für die sie entsprechende finanzielle Verpflichtungen eingegangen sind.
- Die von dem Fonds übernommenen Garantien sind Gegenstand eines mit den Finanzmittlern geschlossenen Vertrags, in dem die Höhe der Prämien je nach der Art der Risiken festgelegt wird. Die Prämien werden so berechnet, daß sich der Fonds finanziell selbst tragen kann.
- 3- Die Mittel des Garantiefonds können zur Finanzierung von einzelnen Produktionsvorhaben und zur Erstellung von Programmkatalogen genutzt werden, ebenso wie zur strukturellen Stärkung von Produktionsgesellschaften und Verleihunternehmen, die an der Produktionsfinanzierung beteiligt sind.

- Die Interventionen des Garantiefonds können in folgender Form erfolgen:
 - **Bürgschaften für kurzfristige Kredite** für Produktionsvorhaben;
 - **Bürgschaften für mittel- und langfristige Darlehen** für Produktionsvorhaben, für die Erstellung von Programmkatalogen und zur finanziellen Unterstützung der Unternehmen.
- Durch die Bürgschaften können sowohl erstrangige Darlehen als auch nachgeordnete Darlehen (Quasi-Eigenkapital) abgedeckt werden.
- Der Fonds legt bei der Kalkulation der zu garantierenden Risiken die bankenüblichen Sorgfaltsprinzipien zugrunde. Mit zunehmender Branchenerfahrung wird sich seine Hebelwirkung schrittweise verstärken.

E. ARBEITSWEISE DES FONDS

- 1- Damit der Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion effizient arbeiten kann, ist es zweckmäßig, **die bereits auf Gemeinschaftsebene entwickelten einschlägigen Instrumente und Praktiken (Mittel und Know-how) zu nutzen.**
- Um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Initiativen zu optimieren, schlägt die Kommission vor, diese zu bündeln und den Garantiefonds auf der Grundlage eines besonderen Mandats in die Verwaltungsstrukturen des Europäischen Investitionsfonds (EIF) einzubinden.
- 2- Die Einrichtung des EIF im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zur Förderung von Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung wurde auf der Tagung des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992 beschlossen. Der Fonds wurde 1994 von der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Gemeinschaft und 58 Finanzinstituten (heute 76) gegründet. **Der Fonds wurde mit einem Anfangskapital von 2 Milliarden ECU ausgestattet**, das zu 30% aus dem Haushalt der Gemeinschaft, zu 40% von der EIB und zu 30% von den Finanzinstituten gezeichnet wurde. Mit diesen Mitteln können finanzielle Operationen bis zu 16 Milliarden ECU gesichert werden.
- Der EIF soll zur Realisierung der Gemeinschaftsziele (transeuropäische Netze, KMU), zum Funktionieren des Binnenmarktes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Darüber hinaus ist er an Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse beteiligt (z.B. Förderung von Investitionen zum Umweltschutz in kleinen Unternehmen).
- 3- Der Vorschlag, die Verwaltung des Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion dem Europäischen Investitionsfonds zu übertragen, ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
 - **der EIF ist ein Instrument**, das Kredite und Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sichert;

- einer der vorrangig vom EIF geförderten Sektoren ist der der **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**; die KMU machen auch den größten Teil der europäischen audiovisuellen Industrie aus;
 - einige Finanzinstitute, die Mitglied des EIF sind, **engagieren sich bereits im audiovisuellen Sektor** und sind daher mit dessen Bedürfnissen vertraut; somit kann davon ausgegangen werden, daß sie auch im Rahmen des Garantiefonds ein besonderes Interesse an den Aktivitäten dieses Sektors zeigen werden;
 - der EIF hat Erfahrung mit der Verwaltung von Bürgschaften auf Gemeinschaftsebene und kann diese im Rahmen eines spezifischen Mandats **auf den audiovisuellen Sektor übertragen**;
 - der EIF kann nicht nur als Fondsverwalter tätig werden, sondern - wenn ihm dies angemessen und mit seinen Funktionskriterien vereinbar erscheint - auch als Mitbürge für Einzeltransaktionen auftreten;
 - gemäß Artikel 32 der Satzung des EIF ist dieser ermächtigt, **die Verwaltung von Sondermitteln**, die ihm von Dritten übertragen werden, zu übernehmen. Die Organe des Fonds haben - gestützt auf diesen Artikel - ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die für den Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion bereitgestellten Mittel zu verwalten, sofern der EIF für diese Tätigkeit ein Entgelt erhält.
- 4- Die Modalitäten der Verwaltung des Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion sind in einem **Kooperationsabkommen zwischen der Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds** festzulegen.

Zu den wichtigsten Punkten zählen:

- die Leitlinien und Ziele des Fonds;
 - die Förderkriterien für die Projekte;
 - die speziellen Auswahlmechanismen (die Entscheidungen über die Gewährung von Bürgschaften werden von den zuständigen Organen des EIF und nach dessen Satzung getroffen)
 - die Modalitäten für finanzielle Interventionen;
 - die Tarifpolitik des Fonds;
 - die Grenzen der finanziellen Verbindlichkeiten;
 - die Höhe des Entgelts für Verwaltungstätigkeiten des EIF.
- 5- Um die Wirkung seiner Interventionen zu erhöhen, **sollte der Fonds die Risiken, die er sichert, mit dem EIF teilen**, indem er Mitbürgschafts-Abkommen schließt (außer für Operationen, die nicht den Förderkriterien des EIF entsprechen).

Darüber hinaus kann er **Rückversicherungsabkommen** mit anderen Finanz- und/oder Versicherungsinstituten schließen und mit Einrichtungen, die die

gleichen Ziele verfolgen, zusammenarbeiten (u.a. mit den nationalen Fonds zur Förderung der audiovisuellen Industrie).

Weiter kann der Fonds einen Teil seiner Garantieoperationen vertraglich an andere Banken und Versicherungen weitervergeben.

- 6- Die vom EIF im Auftrag verwaltete Finanzdotation umfaßt die von der Kommission bereitgestellten Mittel sowie die Beiträge des öffentlichen und privaten Finanzsektors. Diese Mittel dienen als Garantiekapital und sollen längerfristig ein Volumen von 200 Mio. ECU erreichen. **Es wird vorgeschlagen, die Beteiligung der Union auf 90 Mio. ECU festzusetzen.**

Um die Funktionsfähigkeit und finanzielle Glaubwürdigkeit des Fonds sicherzustellen, ist nämlich ein Mindestkapitalvolumen erforderlich; die vorgeschlagene Beteiligung entspricht dieser Forderung, vorausgesetzt, daß für eine Ergänzung aus Beiträgen des öffentlichen und privaten Finanzsektors gesorgt ist.

Unter Einbeziehung der vom EIF gebotenen Kogarantien sowie der Interventionen der Versicherungsinstitute könnte so eine Garantiemasse von bis zu einer Milliarde Ecu zugunsten des audiovisuellen Sektors mobilisiert werden.

- 7- **Die Kommission wird die Fachkreise des audiovisuellen Sektors regelmäßig zur allgemeinen Strategie und den Funktionsmodalitäten des Garantiefonds konsultieren und ihre Schlußfolgerungen dem EIF übermitteln.**

**Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**ZUR EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER FILM- UND FERNSEHPRODUKTION**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Staats- und Regierungschefs haben am 10. und 11. Dezember 1993 auf der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel als Richtschnur des Handelns der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten das Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" angenommen, in dem das Konzept einer auf die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt gestützten industriellen Entwicklung als Wachstums- und Beschäftigungsfaktor befürwortet wird. In dem Weißbuch, insbesondere in Kapitel 5-C, wird auf die wirtschaftliche Bedeutung des audiovisuellen Sektors hingewiesen.

Die Staats- und Regierungschefs haben am 24. und 25. Juni 1994 auf der Tagung des Europäischen Rates auf Korfu den Bericht der "Bangemann-Gruppe" zum Thema "Europa und die globale Informationsgesellschaft - Empfehlungen für den Europäischen Rat" zur Kenntnis genommen, in dem die strategische Bedeutung der audiovisuellen Programmindustrie herausgestellt wird.

Der Rat hat am 17. Juni 1994 das Grünbuch "Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union" zur Kenntnis genommen.

Die Kommission hat die Fachkreise zu den in dem Grünbuch dargelegten Optionen gehört, insbesondere im Rahmen der "Europäischen Konferenz über audiovisuelle Medien", die vom 30.6.-2.7.1994 in Brüssel stattfand.

(1) ABl. Nr. ... vom ..., S.

(2) ABl. Nr. ... vom ..., S.

(3) ABl. Nr. ... vom ..., S.

Auf der gemeinsamen Tagung "Industrie/Telekommunikation" vom 28. September 1994 hat der Rat die Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 1994 "Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan" positiv aufgenommen und betont, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie verbessert werden muß.

Der Rat "Audiovisuelle Medien/Kultur" hat auf seiner Tagung vom 3./4. April 1995 in Luxemburg die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für die Einrichtung eines Finanzierungsinstruments, das das Programm MEDIA II ergänzt, auszuarbeiten. Dieses Instrument, das zu Investitionen zugunsten europäischer audiovisueller Produktionen ermutigen soll, sollte den Marktgesetzen und den einschlägigen Fördermechanismen entsprechen.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 10. Juli 1995 den ersten Teil des Programms MEDIA II (Projektentwicklung und Vertrieb europäischer audiovisueller Werke) angenommen. Der zweite Teil des Programms (Fortbildung) wurde auf der Tagung vom 20. November 1995 verabschiedet.

Auf seiner Tagung vom 21. Juni 1995 in Luxemburg hat der Rat von den Ergebnissen der Arbeiten in bezug auf das neue Finanzierungsinstrument Kenntnis genommen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Cannes vom 26./27. Juni 1995 die Absicht der Kommission formell zur Kenntnis genommen, dem Rat vor Jahresende einen die Finanzielle Vorausschau berücksichtigenden Vorschlag für einen Beschluß zur Einrichtung eines Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion vorzulegen.

Die Kommission hat im Anschluß an die Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien im Juni 1995 mit Vertretern des Medien- und des Finanzsektors ein Gespräch am runden Tisch über die Finanzierung des audiovisuellen Sektors geführt und dabei die Notwendigkeit eines Finanzierungsinstruments, das die mit der Finanzierung europäischer Spielfilme verbundenen Risiken verringert, bestätigt gefunden.

Eine solche Risikobegrenzung ist unerlässlich, um den europäischen Produktions- und Vertriebsgesellschaften Zugang zu den Krediten und Darlehen zu verschaffen, die sie zur Finanzierung ihrer Projekte sowie zum Ausbau ihrer Produktionsanlagen benötigen. Zusätzlicher Mittel bedarf es vorrangig zur Finanzierung von Filmproduktionen für den europäischen und internationalen Markt sowie zur finanziellen Unterstützung von Produktionsgesellschaften, die solche Filme herstellen.

Eine Durchsicht der für diesen spezifischen Bereich verfügbaren Finanzinstrumente hat eindeutig gezeigt, daß die wirksamste Methode der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen darin besteht, eine Gemeinschaftsgarantie zur teilweisen Deckung der mit den entsprechenden Darlehen verbundenen Risiken anzubieten. Mit der Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Absicherung der mit der Finanzierung von Kino- und Fernsehfilmproduktionen verbundenen Risiken dürfte sich so eine gezielte Förderung der europäischen Programmindustrie erreichen lassen.

Die Schaffung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion würde sich vor allem insofern günstig auswirken, als durch die Sicherung der Darlehen ein gewisser Schneeballeffekt ausgelöst und ein das Fondskapital weit übersteigendes Finanzierungsvolumen mobilisiert werden könnte.

Die Interventionen des Fonds sind komplementär angelegt und im Einklang mit den allgemein gültigen Gesetzen des Marktes durchzuführen; sie dürfen keinesfalls zu Verzerrungen des Wettbewerbs im audiovisuellen Bereich führen (Artikel 130 Absatz 3 EGV). Der Fonds dient ausschließlich dazu, durch entsprechende Anreize die Erschließung von Finanzierungsquellen zu erleichtern, nicht jedoch selbst Finanzierungen anzubieten.

Die Beteiligung des Fonds an einzelnen Operationen erfolgt stets in Zusammenarbeit mit anderen - öffentlichen oder privaten - Finanzakteuren (Banken, Versicherungen, Kreditinstituten usw.), die im audiovisuellen Bereich engagiert sind; der Fonds darf keinesfalls alternativ oder konkurrierend zu bestehenden Einrichtungen aktiv werden.

Zahlreiche öffentliche und private Institutionen vertreten ähnliche Interessen und Ziele wie die Gemeinschaft in bezug auf die Finanzierung europäischer audiovisueller Produktionen. Der Garantiefonds sollte zu diesen Institutionen partnerschaftliche Beziehungen entwickeln oder in sonstiger Form mit ihnen zusammenarbeiten, um so den Wirkungsgrad seiner Tätigkeit zu optimieren.

Im Juni 1994 wurde der Europäische Investitionsfonds (EIF) eingerichtet, der durch Investitionsförderung im Bereich der transeuropäischen Netze und der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Wege von Darlehensgarantien, zur Verwirklichung von gemeinschaftlichen Zielen beitragen sollte. Die Gemeinschaft ist gemäß dem Beschluß 94/375/EG des Rates⁽⁴⁾ Mitglied in diesem Fonds.

Artikel 32 der Satzung des EIF bestimmt, daß der Fonds "Aufgaben betreffend die Verwaltung von Sondermitteln übernehmen [kann], die ihm von Dritten übertragen werden." Der EIF hat sich bereit erklärt, die Finanzverwaltung eines spezifisch für den audiovisuellen Sektor eingerichteten Garantiefonds zu übernehmen.

Die Interventionen des Fonds verfolgen dieselben Zielsetzungen wie eine Reihe anderer Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere das Programm MEDIA II.

Die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Marktes erfordert die Entwicklung europäischer Werke, d.h. von Werken, die nach Maßgabe von Artikel 6 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates⁽⁵⁾ in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellt worden sind.

Gemäß Artikel 128 Absatz 4 EGV ist die Gemeinschaft verpflichtet, den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung zu tragen.

Unbeschadet der von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und Konventionen müssen die über den Fonds geförderten Unternehmen entweder unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Besitz von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen sein.

Es erscheint zweckmäßig, im Rahmen des Fonds die Zusammenarbeit mit Drittländern vorzusehen, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, welche eine spezielle Klausel für den audiovisuellen Bereich enthalten; die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind zu gegebener Zeit mit den betreffenden Drittländern zu regeln.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 7. 7.1994, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

Unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips soll die Tätigkeit der Gemeinschaft die Tätigkeit der in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen unterstützen und ergänzen.

Der Gemeinschaftsbeitrag muß eine ausreichende finanzielle Glaubwürdigkeit des Fonds gewährleisten. Die Bereitstellung der erforderlichen Dotation erfolgt entsprechend der finanziellen Vorausschau und nach Maßgabe der Verfügbarkeit der jährlichen Haushaltsmittel.

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht des Fonds sind derjenigen der Gemeinschaften als Anlage beizufügen. Die Rechnungen des Fonds werden gemäß Artikel 188 c EGV sowie den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95⁽⁷⁾, von der Kommission und vom Rechnungshof geprüft -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einrichtung des Fonds

Es wird ein Europäischer Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion, im folgenden als "Fonds" bezeichnet, eingerichtet.

Artikel 2

Ziele

1. Der Fonds stellt Garantien in jeder gesetzlich zulässigen Form zur Verfügung, um die Finanzierung der Produktion europäischer audiovisueller Werke zu erleichtern und zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Fonds soll im wesentlichen zur Erreichung folgender Ziele beitragen:
 - Förderung der Produktion von europäischen Kino- und Fernsehfilmen für den europäischen und den internationalen Markt;
 - Stärkung der Marktstellung der europäischen Produktionsgesellschaften, die derartige Filme herstellen, sowie der europäischen Verleihfirmen, die einen Finanzbeitrag zur Produktion leisten; die geförderten Unternehmen müssen entweder unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Besitz von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen sein.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 240 vom 7.10.1995, S. 12.

3. Der Fonds steht allen Drittländern zur Zusammenarbeit offen, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, welche eine spezielle Klausel für den audiovisuellen Bereich enthalten.

Artikel 3

Interventionsformen

1. Der Fonds gewährt Garantien für kurzfristige Kreditoperationen sowie für mittel- und langfristige Darlehen, die der Finanzierung der in Artikel 2 genannten Zielvorgaben dienen. In Betracht kommen sowohl erstrangige als auch nachgeordnete Darlehen.
2. Der Fonds kann darüber hinaus alle sonstigen Operationen durchführen, die mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen bzw. zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen beitragen. So ist es möglich, erforderlichenfalls
 - anderen Kreditinstituten, insbesondere dem Europäischen Entwicklungsfonds/EIF, eine Beteiligung an den Garantieoperationen des Fonds für Einzeltransaktionen wie auch für Projektpakete vorzuschlagen;
 - mit anderen Finanz- oder Versicherungsinstituten, insbesondere dem EIF, Rückversicherungsabkommen zu schließen, um die Risiken des Fonds zu senken bzw. zu streuen;
 - einen Teil der Operationen auf vertraglichem Wege an andere Kredit- oder Versicherungsinstitute weiterzuvergeben, wofür entsprechende Gebühren und Prämien zu entrichten sind;
 - mit Finanzinstituten sonstige zweckdienliche Formen der Zusammenarbeit und der Risikoteilung zu vereinbaren.
3. Der Fonds kann mit anderen Institutionen, die ähnliche wie die in Artikel 2 genannten Ziele verfolgen, partnerschaftliche Vereinbarungen schließen und in jeder sonstigen Form zusammenarbeiten.

Artikel 4

Allgemeine Funktionsprinzipien

1. Um die Wirkung seiner Interventionen zu optimieren, sollte der Fonds die von ihm übernommenen Risiken nach Möglichkeit mit dem EIF teilen; ausgenommen sind Operationen, die nicht den Förderkriterien des EIF entsprechen.
2. Generell dürfen die vom Fonds gewährten Garantien die Hälfte des jeweiligen Darlehens- oder Kreditbetrags nicht überschreiten. Bei gemeinsam mit dem EIF übernommenen Garantien verringert sich der Risikoanteil des Fonds entsprechend.
3. Es werden verbindliche Höchstgrenzen für die Risikübernahme des Fonds bei Einzeltransaktionen festgelegt.

Artikel 5

Kapital und Einnahmen

1. Die Gemeinschaft leistet - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - einen Beitrag zum Kapital des Fonds. Die entsprechenden Beträge sowie eventuelle Kapitalbeteiligungen Dritter werden auf ein beim EIF eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt.
2. Die Zinserträge dieses Sonderkontos, Einnahmen aus Prämien, Honoraren und Provisionen sowie alle sonstigen Einkünfte fließen dem Kapital des Fonds zu.
3. Der Fonds legt die Höhe der den Garantieempfängern berechneten Prämien und Provisionen dergestalt fest, daß die ihm hieraus erwachsenden Einnahmen seine Ausgaben decken.

Artikel 6

Mandat

1. Mit der Finanzverwaltung des Fonds wird der EIF beauftragt. Die Modalitäten des Mandats werden in einem zwischen der Kommission und dem EIF zu schließenden Kooperationsabkommen geregelt, das nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu genehmigen ist.
2. Der EIF erfüllt dieses Mandat mit der gleichen Sorgfalt, die er bei der Abwicklung der Transaktionen aus seinem eigenen Kapital walten läßt. Die einzelnen Garantieoperationen sind entsprechend den für EIF-Transaktionen geltenden Kriterien und Verfahren zu genehmigen.
3. Der EIF schließt mit Dritten auf Risiko des Fonds die im Rahmen seines Verwaltungsmandats gemäß Absatz 1 erforderlichen Verträge ab.
4. In dem Kooperationsabkommen ist im wesentlichen folgendes geregelt:
 - die allgemeinen Leitlinien und Ziele des Fonds;
 - die Förderkriterien für einzelne Projekte;
 - die Finanzvorschriften und Auswahlmechanismen für die Interventionen des Fonds;
 - die Tarifpolitik des Fonds entsprechend dem Risikoniveau der jeweiligen Projekte;
 - das Finanzlimit für Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
 - die regelmäßige Evaluierung des Fondsvolumens;
 - das Entgelt des EIF für die Verwaltung des Fonds;
 - die Modalitäten für die regelmäßige Überprüfung des Abkommens.
5. Der EIF legt alle ihm unterbreiteten Vorschläge für Garantieübernahmen der Kommission zur Stellungnahme vor. Befürwortet diese den Vorschlag, so kann der EIF die entsprechende Garantie gewähren.

Artikel 7

Ausschuß

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Bewertung

Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Fonds und später alle fünf Jahre legt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen eigenen Bewertungsbericht vor, in dem sie die erzielten Ergebnisse darstellt und erforderlichenfalls geeignete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Artikel 9

Finanzberichte

Der Finanzausschuß des EIF erstellt alljährlich einen Finanzbericht mit den Rechnungsabschlüssen des Garantiefonds für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie einer Aufstellung der Garantietransaktionen des Fonds und legt ihn spätestens zum 30. April dem Aufsichtsrat des EIF zur Genehmigung vor. Anschließend leitet die Kommission den genehmigten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

F i n a n z b o g e n

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Europäischer Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion

2. HAUSHALTSLINIE

Einzelplan III (Kommission) - Teil B (operative Mittel)

B3 - 2015

3. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 130 EGV im Wege des vorgeschlagenen Beschlusses zu schaffen.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME :

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Maßnahme dient der von Rat und Kommission geplanten Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie. Es hat sich als erforderlich erwiesen, ergänzend zu den Maßnahmen des Programms MEDIA II (die im wesentlichen auf Ausbildung, Projektentwicklung und Vertrieb abstellen) ein Instrument anzubieten, das den Produktionsunternehmen den Zugang zu den benötigten Bankfinanzierungen erleichtert.

4.2. Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Die schrittweise Inbetriebnahme des Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion ermöglicht es, die Gemeinschaftsbeteiligung am Kapital des Fonds über mindestens vier Jahre gestaffelt (1997-2000) zur Verfügung zu stellen. Nach Erreichung des geplanten Kapitalvolumens kann sich der Fonds finanziell selbst tragen. Ergänzend sind Kapitalbeteiligungen Dritter (an der Entwicklung dieses Sektors interessierter öffentlicher und privater Finanzakteure) zulässig; die Form dieser Beteiligungen ist von den betreffenden Akteuren zu bestimmen.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1. nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2. getrennte Mittel (GM)

5.3. Betreffende Einnahmen: keine

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird in Form einer Beteiligung am Kapital des Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion geleistet. Bei diesem Fonds handelt es sich um ein Finanzinstrument ohne Rechtspersönlichkeit, das aufgrund eines im Namen der Gemeinschaft erteilten Mandats vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet wird.
- Im Zuge dieser Maßnahme fallen für den Gemeinschaftshaushalt keinerlei Einnahmen an, da die eingezahlten Prämien sowie die Erträge aus Kapitalanlagen unmittelbar dem Fondskapital zufließen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

- Dieser Vorschlag für die Einrichtung eines Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion ist im Umfeld der Gesamtfinanzplanung für diesen Sektor (MEDIA II) zu betrachten. Die von der Kommission veranschlagte Dotation für den audiovisuellen Sektor beläuft sich auf insgesamt 400 Mio. ECU (Zeitraum 1996-2000). Der vorgeschlagene Kapitalbeitrag für den Garantiefonds wäre von der Dotation des Programms MEDIA II in Abzug zu bringen. Um die Funktionsfähigkeit und finanzielle Glaubwürdigkeit des Fonds sicherzustellen, muß für ein Mindestkapitalvolumen gesorgt sein, das nach Auffassung der Kommission mit 90 Mio. ECU (für den Zeitraum 1996-2000) zu veranschlagen ist.
- Der Kapitalbeitrag in Höhe von 90 Mio. ECU wird in mindestens vier Jahrestanchen nach dem folgenden Zeitplan eingezahlt. Die Zahlungen sind an den EIF zu leisten, der für die Finanzverwaltung des Garantiefonds zuständig ist.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. ECU

	HHJ 1996	1997	1998	1999	2000	Insgesamt
Kapital- beteiligung	p.m.	10	25	25	30	90

7.3. Fälligkeitsplan

VE in Mio. ECU

	HHP 1996	1997	1998	1999	2000	Insgesamt
Verpflichtungen	p.m.	10	25	25	30	90
Zahlungen	p.m.	10	25	25	30	90

8. GEPLANTE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die praktische Verwaltung der Garantien, die laufende Überwachung sowie die Bewertung des Garantiemechanismus übernimmt der EIF, der über das erforderliche Know-how verfügt. Ihm obliegt die Bearbeitung der Dossiers, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß der Antragsteller den Förderkriterien genügt und ausreichende Solidität der Finanzmontage gegeben ist. Bei Eintreten des Garantiefalls führt der EIF alle erforderlichen Überprüfungen durch; hierbei festgestellte betrügerische Handlungen oder unrichtige Erklärungen gelten als Vertragsbruch.

In dem diesbezüglichen Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem EIF werden die Kontrollmodalitäten im einzelnen geregelt und insbesondere festgelegt, welche Informationen der Kommission regelmäßig zu übermitteln sind.

Diese im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten des EIF unterliegen denselben internen und externen Kontrollvorschriften, die auch für seine eigenen Finanzaktivitäten gelten.

Der Finanzausschuß des EIF erstellt alljährlich einen Finanzbericht mit den von einer externen Auditfirma geprüften Rechnungsabschlüssen des Garantiefonds für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie einer Aufstellung der Garantietransaktionen des Fonds und legt diesen spätestens zum 30. April dem Aufsichtsrat des EIF zur Genehmigung vor. Die Kommission leitet den genehmigten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEIT

9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppen

- Zielsetzung: Den Produktionsunternehmen soll der Zugang zu Bankfinanzierungen erleichtert werden. De facto haben die meisten dieser Unternehmen Schwierigkeiten, sich über externe Quellen ausreichende Mittel zur Finanzierung der von ihnen produzierten Filme zu verschaffen. Grund dafür ist vor allem die Tatsache, daß diese - generell mit einer nur unzulänglichen Kapitaldecke ausgestattete - Industriebranche immaterielle Güter herstellt und damit den Finanzintermediären keine ausreichenden Sicherheiten für Darlehen bieten kann.

Mit Hilfe des Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion, der bis zu 50% der individuellen Darlehens- oder Kreditbeträge absichert (das Restrisiko wird

paritätisch auf weitere Finanzmittler umgelegt), lassen sich die Finanzierungsprobleme der einschlägigen Fachkreise weitgehend ausräumen. Überdies wird bei der Risikostreuung auch der EIF mit einbezogen, sofern die zu garantierenden Projekte mit dessen Förderkriterien in Einklang stehen.

- Zielgruppe: Endbegünstigte der Aktionen des Garantiefonds sind die europäischen Produktionsgesellschaften sowie die Verleihunternehmen (soweit diese einen Direktbeitrag zur Herstellung der Filme leisten, beispielsweise im Wege garantierter Mindesteinnahmen für die Produzenten). Bei jeder Garantieübernahme wird ein Bürgschafts- und Risikoteilungsvertrag zwischen dem jeweiligen Geldgeber und dem Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion geschlossen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- Die Gemeinschaft will mit dieser Maßnahme zum Ausbau der Marktposition der europäischen audiovisuellen Produktionsindustrie beitragen. Konkrete Grundlagen dafür sind das Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung", der Bericht der Bangemann-Gruppe sowie das Grünbuch "Strategische Optionen für die Stärkung der audiovisuellen Programmindustrie".

Der Rat hatte die Kommission im April dieses Jahres aufgefordert, Vorschläge für die Schaffung eines eigenen Finanzinstruments in Ergänzung des Programms MEDIA II zu unterbreiten, um so Investitionen im Bereich der europäischen Film- und Fernsehproduktion zu fördern. Tatsächlich umfaßte nämlich keines der beiden MEDIA-Programme spezifische Maßnahmen zugunsten der Produktionsgesellschaften. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Gesellschaften häufig Schwierigkeiten haben, sich Zugang zu den erforderlichen Bankfinanzierungen zu verschaffen, und daß diesen Schwierigkeiten durch nationale Fördermechanismen nur unvollständig begegnet werden kann. Eine entsprechende Intervention der Gemeinschaft erscheint schon dadurch gerechtfertigt, daß durch die Festlegung der Selektionskriterien des Fonds gezielt die Finanzierung von audiovisuellen Produktionen mit hohem Umlaufpotential (auf europäischer und internationaler Ebene) gefördert werden kann.

- Der gewählte Fördermechanismus bietet den Vorteil, daß er infolge seiner marktgerechten Funktionsweise (Reduzierung der Risiken und Zahlung von Prämien) keinerlei wettbewerbsverzerrende Wirkung hervorruft. Zudem benötigt der Garantiefonds, sobald sein Grundkapital konstituiert ist, für seine Arbeit keine weiteren laufenden Interventionen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts mehr. Die Risikoteilung mit den jeweiligen Finanzinstituten ermöglicht überdies eine Reduzierung des Arbeitsaufwands bei der Vorbereitung der Dossiers und bietet die Gewähr, daß dem Fonds nur kommerziell "gesunde" Anträge unterbreitet werden. Schließlich macht sich dieser Garantiemechanismus das einschlägige technische Know-how des bereits existierenden Europäischen Investitionsfonds in vollem Umfang zu Nutze.
- Der vorgeschlagene Mechanismus bewirkt außerdem eine beträchtliche Erhöhung der Effizienz des gemeinschaftlichen Finanzbeitrags: die Garantie des Fonds löst nämlich einen Multiplikatoreffekt aus, so daß den Produktionsgesellschaften Finanzmittel in einem Betrag zur Verfügung gestellt werden können, der das ursprüngliche

440/96

Fondskapital (vorwiegend aus Zuschüssen der Gemeinschaft) um ein Vielfaches übersteigt.

- Der wesentliche Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der spezifischen Wirkung dieser Maßnahme liegt in der Höhe der vom Europäischen Garantiefonds zur Förderung der film- und Fernsehproduktion berechneten (nach Maßgabe des Risikoniveaus bemessenen) Prämien. Der Fonds ist ermächtigt, diese Prämien dergestalt festzusetzen, daß seine angestrebte finanzielle Funktionsautonomie gesichert ist.

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Fonds und später alle fünf Jahre legt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen eigenen Bewertungsbericht vor, in dem sie die erzielten Ergebnisse darstellt und erforderlichenfalls geeignete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird anhand einer Reihe von Leistungsindikatoren gemessen:

- Ergebnisrechnung des Fonds und allgemeine Finanzsituation;
- Zahl der mit Hilfe des Fonds realisierten Produktionen, wobei zu unterscheiden ist zwischen Maßnahmen zugunsten der Produktionsgesellschaften einerseits und Maßnahmen zugunsten von an der Produktionsfinanzierung beteiligten Verleihunternehmen andererseits;
- Zahl der Produktionsgesellschaften, Verleihfirmen und Finanzinstitute, die das neue Förderinstrument in Anspruch genommen haben.
- Anzahl und Volumen der getätigten Investitionen sowie ihre Aufschlüsselung nach Kino- und Fernsehproduktionen;
- Auswirkung der Fondsmaßnahmen auf die europäische audiovisuelle Produktion insgesamt (mit Angabe des prozentualen Anteils der geförderten Unternehmen);
- sonstige.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die vorgeschlagene Maßnahme wirkt sich weder auf den Personalbestand der Kommission noch auf die Höhe der Verwaltungsausgaben aus. Die Verwaltung des Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion wird dem Europäischen Investitionsfonds übertragen, der hierfür entsprechend den Bestimmungen des Kooperationsabkommens eine Provision auf den jeweils garantierten Darlehensbetrag erhält.

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion

KOM(95) 546 endg.; Ratsdok. 12357/95

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Europäischen Union, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Film- und Fernsehwirtschaft zu stärken.
2. Der Bundesrat hält jedoch die Schaffung dieses weiteren Förderinstrumentes auf europäischer Ebene auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten für nicht erforderlich. Für das geplante Instrument eines europäischen Garantiefonds wird kein Bedarf gesehen. Die geplante Konstruktion des Garantiefonds, durch den insbesondere einige wenige Großproduktionen begünstigt werden sollen, führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten vieler kleiner und mittlerer Unternehmen der audiovisuellen Kulturwirtschaft. Auch bestehen angesichts der hohen finanziellen Risiken im Film- und Fernsehbereich an einem langfristigen Funktionieren des Garantiefonds erhebliche Zweifel.